

Richtlinien Sportlerehrung

Vom 9. Mai 2007

Der Stadtrat Brugg legt folgende Richtlinien für die Sportlerehrung fest:

1. Zielsetzung

Die Sportlerehrung bezweckt die Anerkennung von aussergewöhnlichen sportlichen Erfolgen und soll Anreiz für Sportlerinnen und Sportler zur Erbringung von guten Leistungen schaffen.

Die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler ab 16 Jahren werden durch den Stadtrat geehrt. Unter den jüngeren erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler kann auf Antrag ein Nachwuchstalent (kann auch Mannschaft sein) geehrt werden.

2. Voraussetzungen

Die/der zu ehrende Sportlerin/Sportler muss in Brugg wohnhaft sein oder einem städtischen Sportverein angehören.

Zu ehrende Mannschaften müssen ihren Vereinssitz in Brugg haben.

3. Leistungsnachweis

Für Einzelsportlerinnen und -sportler gelten:

- Medaillenrang an Schweizermeisterschaften (1. – 3. Rang)
- Diplomrang an Europa- und Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen (1. – 8. Rang)
- Schweizer-, Europa- und Weltrekord

Für Mannschaftsportarten gelten:

- Schweizermeistertitel in der entsprechenden Liga
- Aufstieg in nationale Ligen
- Aufstieg in die höchste kantonale Liga
- Cupsieg (schweizerisch und kantonal)
- Meistertitel (kantonal)

4. Durchführung

- Ehrungsberechtigte sind vom eigenen Verein oder vom Stadtrat vorzuschlagen. Der Antrag muss begründet und die Leistung nachgewiesen werden.
- Die Einladung der zu Ehrenden, deren Vereinspräsidenten/innen und/oder Trainer/innen erfolgt durch den Stadtrat.
- Die Ehrung wird in Form einer kleinen Feier durchgeführt.
- Die Ehrung eines Einzelsportlers erfolgt nur bei dessen Anwesenheit. In begründeten Fällen kann der Preis an den anwesenden Vereinspräsidenten oder an den Trainer übergeben werden.
- Die Ehrung von Mannschaften erfolgt nur bei Anwesenheit einer angemessenen Vertretung des jeweiligen Vereins (Sportler, Vereinspräsident oder Trainer).

5. Auszeichnung

Die zu ehrenden Sportler erhalten einen Geldbetrag:

- Einzelsportlerinnen und –sportler CHF 100 (pro Verein werden max. CHF 200 ausbezahlt)
- Mannschaftssportarten CHF 200

Die Ausrichtung eines Sponsorenpreises ist möglich.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien kommen im Jahr 2007 erstmals zur Anwendung.

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann:
Daniel Moser

Der Stadtschreiber:
Yvonne Brescianini

Brugg, 9. Mai 2007/

geändert 10. Oktober 2007

geändert 13. August 2009

geändert 30. Juli 2010